



Vorlage TA_12/2018
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 07.05.2018

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Förderprogramm des Landkreises Ludwigsburg für dynamische
Fahrgastinformationsanzeiger
- Anpassung der Förderrichtlinie -**

1. Allgemein

Als Folge der hohen Schadstoffbelastung in einigen deutschen Städten und Gemeinden hat die Bundesregierung gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Kommunen und Automobilindustrie nach Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität gesucht. Mit dem Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ bzw. das daraus entwickelte Maßnahmenpaket „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ und einem Fördervolumen von einer Milliarde Euro sollen betroffene Kommunen bei Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffe unterstützt werden. Gefördert werden beispielsweise Investitionen in den Nahverkehr, den Ausbau der Elektromobilität und die Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme. Unter den letztgenannten Fördertatbestand fallen auch dynamische Fahrgastinformationsanzeiger (DFI), die Echtzeitdaten über öffentliche Verkehrsmittel wiedergeben. Auch der Landkreis Ludwigsburg fördert aktuell DFI unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wurde in der Sitzung am 05.03.2018 (TA_06/2018) über das „Sofortprogramm Saubere Luft“ des Bundes und über die geplante Anpassung des bestehenden DFI-Förderprogramms des Landkreises Ludwigsburg ausführlich informiert. Der Ausschuss hat dabei den Beschluss zur Aufhebung des Doppelförderungs-Verbots in der „Richtlinie zur Bezuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern“ gefasst. Somit ist neben einer Bezuschussung nach dem Bundesförderprogramm auch eine Förderung durch den Landkreis möglich. Im Landkreis Ludwigsburg könnten die Kommunen Ludwigsburg, Markgröningen, Freiberg/N. und Pleidelsheim (Kommunen mit Stickoxidüberschreitung) sowohl durch den Bund als auch durch den Landkreis eine Bezuschussung erhalten.

Ein zusätzliches Ziel der Anpassung der Richtlinien ist die weitere Verbreitung der Anzeiger in Form kleinerer, preisgünstiger „DFI Light“, die ebenfalls in der Vorlage TA_06/2018 vorgestellt wurden.

Im Zuge der Überarbeitung der Förderrichtlinie haben wir, wie angekündigt, den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) um eine Neubewertung der in Betracht kommenden Haltestellen im Kreisgebiet gebeten. Bislang flossen in die Bewertung der priorisierten Haltestellen nicht nur die Fahrgastzahlen ein, förderfähig waren auch Haltestellen mit entsprechend hoher Linienanzahl als „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“.

Durch die Förderung von „DFI Light“ besteht nun die Möglichkeit, mit den eingestellten Geldern von 36.000 Euro jährlich – bzw. 108.000 Euro Gesamtvolumen über die Laufzeit der Richtlinie – deutlich mehr Haltestellen auszustatten. Durch die Neubewertung der Haltestellen mit dem Schwerpunkt „Fahrgastzahlen“ sind nun insgesamt 265 Haltestellen als förderfähig eingestuft (bisher 51 Haltestellen). Die aktualisierte Haltestellenliste ist der überarbeiteten Richtlinie als Anlage beigelegt. Die betroffenen Kommunen werden wir entsprechend informieren.

Der VVS beabsichtigt einen Rahmenvertrag auszuschreiben, aus dem interessierte Kommunen DFI Light-Anzeiger abrufen können. Auf unsere Bitte wird gleichzeitig ein Wartungsvertrag des DFI-Herstellers ausgeschrieben. Dadurch sollen geringere Pro-Stück-Kosten, ein einheitliches Design und Angebot an den Haltestellen und eine einfachere Handhabung bei Beschaffung und Betrieb erreicht werden. Details werden aktuell noch mit dem VVS geklärt.

2. Inhalt der überarbeiteten Richtlinie

Die überarbeitete Förderrichtlinie (Anlage 1) enthält neben kleineren redaktionellen Anpassungen folgende wesentliche Änderungen:

a. Begriffsbestimmungen (§ 3)

Kleinere Echtzeitanzeiger sind auch an stark frequentierten Haltestellen ohne Umsteigeverbindung sinnvoll. Daher wurde in der gesamten Richtlinie der Begriff „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“ durch „Haltestelle“ ersetzt. Dadurch entfällt die Begriffsbestimmung in Absatz 1. Im neuen Absatz 3 wird die Förderfähigkeit batteriebetriebener Anzeiger aufgenommen, da „DFI-light“-Geräte ihren Strom auch aus Batterien beziehen können.

b. Art, Höhe und Umfang des Zuschusses (§ 5)

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei Förderrichtlinien um Verwaltungsvorschriften, die keine rechtliche Außenwirkung haben, sondern lediglich innerdienstliche Regelungen für die Verwaltung darstellen. Sie begründen damit keinen Rechtsanspruch für Außenstehende. Dies wird in der Neufassung der Richtlinie in § 5 Abs. 7 klargestellt.

c. Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen (§ 6)

In Absatz 5 wird die Möglichkeit der Mehrfachförderung konkretisiert. Neben dem aktuellen Förderprogramm des Bundes gilt dies auch für die Förderung durch eventuell künftige Förderprogramme von anderer Seite.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Anpassung der Richtlinie zur Bezeichnung dynamischer Fahrgastinformationsanzeiger gemäß der Anlage im Landkreis Ludwigsburg zu.